

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
30-2

Bremen, den 17. Juli 2012

Tel. 361 9581 (Brigitte Sittauer)
Tel. 361 10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/154 (L)

**Vorlage für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 19.07.2012**

Entwurf einer 32. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen;

hier: Aufhebung von Landschaftsschutz in Randbereichen der Ortsteile Strom und Seehausen sowie für den Kuhgrabenweg und den Kuhgraben teilweise im Ortsteil Blockland und im Stadtteil Horn-Lehe

Sachdarstellung

Mit der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S.125 -791-a-7), die unbefristet erlassen wurde, wurden große Teilbereiche Bremens unter Landschaftsschutz gestellt. Mit dem Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts vom 22. März 2005 wurde u. a. diese Landschaftsschutzgebietsverordnung befristet, und zwar mit Ablauf des 31. 12. 2009.

Mit Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung zur Unterschutzstellung „Nieder- vieland – Wiedbrok – Stromer Feldmark“, die am 12. 8. 2006 in Kraft getreten ist, wurde für den neuen Geltungsbereich dieser Verordnung der seit 1968 geltende Landschaftsschutz aufgehoben. Es wurde davon ausgegangen, dass für die Flächen, die **darüber hinaus** seit 1968 unter Landschaftsschutz standen, dieser durch das obengenannte Rechtsbereinigungsgesetz zum 31. 12. 2009 entfallen würde. Das ersparte seinerzeit eine aufwendige Beschreibung und kartenmäßige Darstellung des Aufhebungsbereichs.

Diese im Jahr 2005 getroffene Befristung wurde später durch das Dritte Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts vom 24. November 2009 wieder aufgehoben, so

dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 2. Juli 1968 weiterhin unbefristet gilt.

Die Randbereiche in den Ortsteilen Strom und Seehausen sind jedoch nicht weiter schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 26 BNatSchG. Es handelt sich überwiegend um Siedlungsflächen sowie intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bzw. Hofstellen. Daher ist nunmehr eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für diese Flächen in Strom in einer Größe von 54,778 ha und in Seehausen in einer Größe von 32,658 ha beabsichtigt.

Das gleiche gilt für den östlichen Randbereich entlang des Naturschutzgebietes „Kuhgrabensee“ und des Landschaftsschutzgebietes „Blockland-Burgdammer Wiesen“, für den Kuhgrabenweg und den Kuhgraben. Die zentralen Flächen wurden als NATURA 2000-Schutzgebiet mit Verordnung vom 23. Juni 2009, die am 1. 7. 2009 in Kraft getreten ist, unter Schutz gestellt und der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich der neuen Verordnung aufgehoben, nicht jedoch die **darüber hinausgehende** Wegefläche und der Kuhgraben selbst, der vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer unter Berücksichtigung seiner Wertigkeit unterhalten wird. Daher ist auch hier eine Aufhebung des Landschaftsschutzes in einer Größe von 3,674 ha beabsichtigt.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die Begründung sind als Anlage beigelegt. Ebenfalls beigelegt sind die Änderungskarten 32 (Ortsteil Strom), 33 (Ortsteil Seehausen) und 34 (Ortsteil Blockland und Stadtteil Horn-Lehe) zur Landschaftsschutzkarte, aus denen sich die genaue Lage der Aufhebungsbereiche ergibt. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die angrenzenden Flächen, die unter Landschaftsschutz verbleiben, dargestellt. Östlich an den Kuhgraben angrenzend erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland (Leher Feld)“.

In der Zeit vom 20. 4. bis 20. 5. 2012 erfolgte die Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden könnten (§ 21 Abs. 1 BremNatG). Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 BremNatG kann von einer öffentlichen Auslegung abgesehen werden, wenn eine Rechtsverordnung aufgehoben oder geändert oder neu erlassen wird und Schutzgegenstand, Gebote und Verbote nicht erweitert werden. Da lediglich der Geltungsbereich der Grundverordnung in Randbereichen aufgehoben wird, Schutzgegenstand, Gebote und Verbote der Verordnung jedoch nicht erweitert werden, wird von einer öffentlichen Auslegung abgesehen.

Der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde ist über die Aufhebung des Landschaftsschutzes unterrichtet worden.

Der Verordnungsentwurf hat dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegen.

Geschlechtsspezifische Aspekte sind nicht tangiert.

Zuständig für den Erlass und die Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist nach § 17 BremNatG in Verbindung mit §§ 20 Abs. 2 und 22 Abs. 1 BNatSchG der Senat.

Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt die Durchführung des Verfahrens und das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Belange von der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in den Ortsteilen Strom, Seehausen und Borgfeld sowie im Stadtteil Horn-Lehe der Stadtgemeinde Bremen berührt werden können, zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt zur Kenntnis, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Entwurf der Verordnung dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

Anlage

Entwurf einer 32. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Begründung und Änderungskarten 32, 33 und 34

(Stand 17. 4. 2012)

32. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Vom

Aufgrund des § 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S.125 – 791-a-7), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 597) geändert worden ist, wird für folgende Teilbereiche aufgehoben:

1. im Ortsteil Strom für einen Bereich südwestlich des Güterverkehrszentrums, im Siedlungsbereich nördlich der Stromer Landstraße von der Köhler Brücke bis gegenüber der Einmündung Varreler Bäke in die Ochtum, für Teilbereiche zwischen Stromer Landstraße und Ochtum sowie zwischen Wiedbrokstraße und Landesgrenze (32. Änderungskarte),
2. im Ortsteil Seehausen im Bereich der Ochtummündung und des Weserufers vor dem Vorder- und Hinterwerder sowie südlich der Ortslagen Seehausen und Hasenbüren östlich der Weißefeldstraße (33. Änderungskarte),
3. im Ortsteil Blockland und im Stadtteil Horn-Lehe für den Bereich des Kuhgrabens und des Kuhgrabens (34. Änderungskarte).

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den Änderungskarten 32, 33 und 34, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Sie werden bei der obersten Naturschutzbehörde aufbewahrt.

(2) Ausfertigungen dieser Verordnung werden mit den Änderungskarten 32 bis 34 bei der obersten Naturschutzbehörde und bei den Ortsämtern Strom, Seehausen, Blockland und Horn-Lehe aufbewahrt und können während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Änderungskarten 32 bis 34 werden beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

(Stand 10. 4. 2012)

Mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 2. Juli 1968 wurden große Teilbereiche Bremens unter Landschaftsschutz gestellt. Die Verordnung wurde unbefristet erlassen.

Mit dem Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91) wurde in Artikel 1 Nr. 35 geregelt, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 2. Juli 1968 durch die Anfügung eines Abs. 4 in § 9 der Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft tritt.

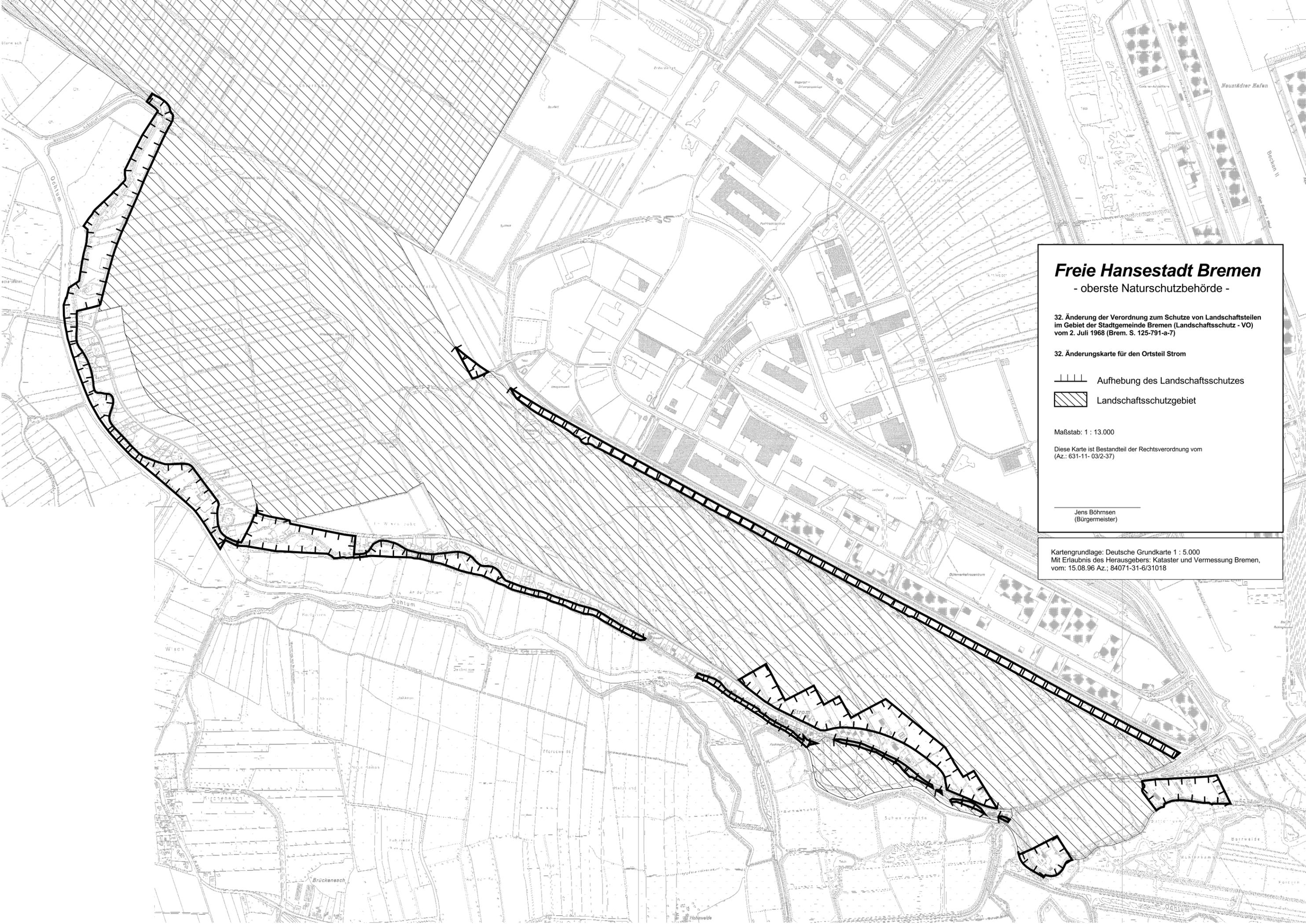
Mit Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung zur Unterschutzstellung „Nieder- vieland – Wiedbrok – Stromer Feldmark“, die am 12. August 2006 in Kraft getreten ist (Brem.GBl.S.365), wurde für den neuen Geltungsbereich dieser Verordnung der seit 1968 geltende Landschaftsschutz aufgehoben. Es wurde davon ausgegangen, dass für die Flächen, die darüber hinaus seit 1968 unter Landschaftsschutz standen, dieser durch das Rechtsbereinigungsgesetz zum 31. Dezember 2009 entfallen würde. Das ersparte eine aufwendige Beschreibung und kartenmäßige Darstellung des Aufhebungsbereichs.

Diese im Jahr 2005 getroffene Befristung wurde später durch das Dritte Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) wieder aufgehoben, siehe Art. 2 Abs. 3. Damit gilt die Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 2. Juli 1968 weiterhin unbefristet fort.

Die Randbereiche in den Ortsteilen Strom und Seehausen sind jedoch nicht weiter schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes. Es handelt sich überwiegend um Siedlungsflächen, versiegelt, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bzw. Hofstellen. Daher ist nunmehr eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für diese Flächen in Strom in einer Größe von ca. 54,778 ha und in Seehausen in einer Größe von ca.32,658 ha geboten.

Das gleiche gilt für den östlichen Randbereich entlang des Naturschutzgebietes „Kuhgrabensee“ und des Landschaftsschutzgebietes „Blockland-Burgdammer Wiesen“, für den Kuhgrabenweg und den Kuhgraben. Die zentralen Flächen wurden als NATURA 2000-Schutzgebiet mit Verordnung vom 23. Juni 2009 (BremGBl. S. 211), die am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist, unter Schutz gestellt und der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich der neuen Verordnung aufgehoben, nicht jedoch die Wegefläche und der Kuhgraben selbst, der vom Bremischen Deichverband am rechten Weserufer unter Berücksichtigung seiner Wertigkeit unterhalten wird. Daher ist auch hier eine Aufhebung des Landschaftsschutzes in einer Größe von ca. 3,674 ha geboten.

Die genaue Lage und Größe der Aufhebungsbereiche ergibt sich aus den beigefügten Änderungskarten zur Landschaftsschutzkarte. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die angrenzenden Flächen, die unter Landschaftsschutz verbleiben, dargestellt. Östlich an den Kuhgraben angrenzend erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland (Leher Feld)“.



Freie Hansestadt Bremen
- oberste Naturschutzbehörde -

32. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen (Landschaftsschutz - VO)
vom 2. Juli 1968 (Brem. S. 125-791-a-7)

32. Änderungskarte für den Ortsteil Strom

-  Aufhebung des Landschaftsschutzes
-  Landschaftsschutzgebiet

Maßstab: 1 : 13.000

Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung vom
(Az.: 631-11- 03/2-37)

Jens Böhmgen
(Bürgermeister)

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000
Mit Erlaubnis des Herausgebers: Kataster und Vermessung Bremen,
vom: 15.08.96 Az.; 84071-31-6/31018



Freie Hansestadt Bremen

- oberste Naturschutzbehörde -

32. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen (Landschaftsschutz - VO)
vom 2. Juli 1968 (Brem. S. 125-791-a-7)

34. Änderungskarte für den Ortsteil Blockland
und den Stadtteil Horn-Lehe

 Aufhebung des Landschaftsschutzes

 Landschaftsschutzgebiet

Maßstab: 1 : 5.000

Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung vom
(Az.: 631-11-03/2-37)

Jens Böhnsen
(Bürgermeister)

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000
Mit Erlaubnis des Herausgebers: Kataster und Vermessung Bremen,
vom: 15.08.96 Az.: 84071-31-6/31018